

Niederschrift

über die Sitzung 02/2019 des

9. BEIRATES BEI DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE DÜSSELDORF

am 01.04.2019

Tagungsort: Gartenamt, Kaiserswerther Str. 390, Sitzungssaal

Beginn: 16:00 Uhr

Tagesordnung:

1. Formalien

- a. Geschäftsordnung des Naturschutzbeirates – Anpassung an die Novelle des Landesnaturschutzgesetzes

2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 11.02.2019

3. Befreiungen gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz

- a. Errichtung eines Zaunes am Kiesgewässer Heider Weg
- b. Fällung von drei Alleebäumen „Worringer Straße“
- c. Regenklärbecken und Kanalbaumaßnahme „Krippstraße, Vennhauser Allee, Vohwinkelallee, Mühlenkampstraße“
- d. Errichtung eines Stadtstrandes am „Robert-Lehr-Ufer“
- e. Bauantrag Umnutzung der ehemaligen Pumpstation zu einem Gästehaus „Herbert-Eulenberg-Weg 8“

4. Anhörung des Beirates

- a. Errichtung eines Rinderstalls und nachträgliche Nutzungsänderung eines Schweinestalls, Hofstelle „Hülsdeller Weg 15“

5. Zustimmungen des Vorsitzenden

- a. Errichtung eines Gewächshaus und Abstellfläche „Viehfahrtsweg“
- b. Anlage einer temporären Baustraße „Am Schwarzbach“
- c. Laufveranstaltung im Himmelgeister Rheinbogen
- d. Einleitung von Niederschlagswasser in den Rhein im Bereich Messe
- e. Errichtung einer temporären Baustelleneinrichtungsfläche Flughafengelände.
- f. Erweiterung eines Biergartens „Niederkasseler Deich 285“ (*Nachträglich auf die Sitzung genommen.*)
- g. Verlegung von Leerrohren „Am Wittgatt“ (*Nachträglich auf die Sitzung genommen.*)

6. Verschiedenes

- a. Entschlammung der Uferbereiche in den Strandbädern des Unterbacher Sees (*Nachträglich auf die Sitzung genommen.*)

Anwesenheit

Mitglieder und stimmberechtigte Vertreter

Peter Schulenberg	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Dr. Rüdiger Scherwaß	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Günther Steinert	Naturschutzbund Deutschland (NABU)
Wolfgang Fröhlich	Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)
Karen Nicolai	Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)
Ursula Lösch	Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)
Werner Schumann	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)
Karl Radmacher	Rheinischer Landwirtschaftsverband
Josef Klünter	Rheinischer Landwirtschaftsverband
Gerd Spiecker	Landesjagdverband NRW, Vorsitzender
Frank Kleinwächter	Landesfischereiverband NRW
Walter Kapp	LandesSportBund NRW
Ingo Dolle	Imkerverband Rheinland

Stellvertreter

Dr. Gottfried Pache	Imkerverband Rheinland
---------------------	------------------------

Verwaltung

Norbert Richarz	Garten-, Friedhofs, und Forstamt, 68/2
Lutz Nöthen	Garten-, Friedhofs, und Forstamt, 68/21
Jörn Luther	Garten-, Friedhofs, und Forstamt, 68/21

Gäste

Thomas Schaller	Ing.-Büro Lindschulte
Manuel Jennes	Ing.-Büro Lindschulte
Lea Klaes	Hydro-Ingenieure
Ralf Bosbach	Hydro-Ingenieure
Peter von Saucken-van Hoof	Stadtentwässerungsbetrieb - 67/203
Andreas Knapp	Küssdenfrosch
Marina Poupa	Küssdenfrosch

1. Formalien

Herr Spiecker begrüßt die Anwesenden. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Beirates fest.

Die Tagesordnungspunkte 7 a.) werden nachträglich aufgenommen.

a. Geschäftsordnung des Naturschutzbeirates – Anpassung an die Novelle des Landesnaturschutzgesetzes

Durch die Änderung des Landesnaturschutzgesetzes wurde es notwendig die Geschäftsordnung anzupassen. Dem Beirat wurde die redaktionell überarbeitete Geschäftsordnung vorgestellt. So wurden beispielsweise die Verweise auf das alte Landschaftsgesetz auf das nunmehr geltende Landesnaturschutzgesetz aktualisiert oder die Begrifflichkeiten „Landschaftsbehörde“ in „Naturschutzbehörde“ ersetzt. Inhaltlich ist diese gleich geblieben.

Der Beirat nimmt die neue Geschäftsordnung zur Kenntnis. Diese ist der Niederschrift als Anlage angefügt.

2. Genehmigung der Niederschrift

a. über die Sitzung 02/2019 am 01.04.2019

Die Niederschrift wird einstimmig genehmigt.

3. Befreiungen gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz

a. Errichtung eines Zaunes am Kiesgewässer Heider Weg

Zunächst eine redaktionelle Richtigstellung:

Im dritten Absatz des TOP-Textes 3.a ist das „Spee-Biotop“ benannt. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch um das „NABUTOP“.

Der Naturschutzbeirat hat sich bereits am 10.09.2018 (vgl. TOP 3.b) mit der Errichtung eines Zaunes am südlichen See befasst. Nun soll der nördliche Teil ebenfalls mit einem Zaun gesichert werden. Der Beirat empfiehlt, den Zaun in einem Knotengeflecht und Holzpfehlen auszuführen. Zudem sollte die geplante vorgelagerte Pflanzung aus sog. „wehrhaften“, also dornigen Sträuchern bestehen.

Der Beirat beschließt einstimmig, der Erteilung der Befreiung nicht zu widersprechen.

b. Fällung von drei Alleebäumen „Worringer Straße“

Herr Nöthen führt ein und erläutert, dass es nach § 41 des Landesnaturschutzgesetzes einen gesetzlich verankerten Alleenschutz gibt, der auch im

Innenbereich gelte. Dazu gibt es fachlich begründete Bewertungskriterien des „LANUV“, die jedoch keine Rechtsverbindlichkeit besitzen.

Aus dem Beirat wird gefragt, warum im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens nicht Alternativen zum Erhalt der Bäume geprüft worden sind. Dem wird entgegnet, dass es sich bei den Baumstandorten um Zwangspunkte der Erschließung handelt, wie Feuerwehrezufahrt, Zufahrt zur Kita und Haupteerschließung des Geländes. Viele Restriktionen sind in die Abwägung eingeflossen.

Der Beirat spricht einvernehmlich das Votum einer stärkeren Berücksichtigung von vorhandenen Bäumen in der Planung, bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und bei Einzelvorhaben aus. Er beauftragt die Verwaltung, insbesondere bei gesetzlich geschützten Alleeen den Erhalt von Bäumen zu prüfen und durch Maßnahmen durchzusetzen.

Für das vorgestellte Vorhaben beschließt der Beirat bei 1 Enthaltung, der Erteilung der Befreiung nicht zu widersprechen.

c. Regenklärbecken und Kanalbaumaßnahme „Krippstraße, Vennhauser Allee, Vohwinkelallee, Mühlenkampstraße“

Herr Nöthen führt in das Thema ein und erläutert die planungsrechtlichen Voraussetzungen mit Bebauungsplan und Landschaftsplan. Danach erläutert der Vorhabenträger das Vorhaben.

Die Bäume auf der Vennhauser Allee müssen entfernt werden, da aufgrund der hohen Verkehrszahlen kein Einrichtungsverkehr in Frage kommt. Alternativen, wie eine Umleitung oder andere Verkehrsführung wurden geprüft. Jedoch sind diese nicht umsetzbar.

Im Grundsatz bleiben jedoch alle Baumstandorte erhalten, da an jedem Standort nach Durchführung der Maßnahme ein neuer Baum gepflanzt wird. Zusätzlich werden neue Bäume in den zurzeit bestehenden Lücken der Allee gepflanzt.

Die Maßnahme wird mit einer umfangreichen Öffentlichkeitsarbeit unterstützt. So werden beispielsweise die Anlieger in einem Infoabend informiert, das Vorhaben in der BV vorgestellt und die Fällung der Bäume im Vorfeld kommuniziert.

Das Regenklärbecken hat ein Volumen von ca. 630m³ und die Einleitung in die Düssel liegt bei einem 1-jährlichen Niederschlagsereignis bei ca. 1,9 m³/s.

Nach der Planungsphase soll mit dem Vorhaben im Sommer 2019 begonnen werden. Die Fällung der Bäume ist ab Oktober vorgesehen. Der eigentliche Baubeginn erfolgt im Mai 2020 und ist für ca. 3 Jahre angesetzt.

Der Beirat beschließt einstimmig, der Erteilung der Befreiung nicht zu

widersprechen.

d. Errichtung eines Stadtstrandes am „Robert-Lehr-Ufer“

Im Rahmen des Konzeptes der „Stadtstände“ am Rhein ist auf der unteren Rheinwerft südlich der Theodor-Heuss-Brücke die Errichtung eines Stadtstrandes geplant. Im ersten Jahr handelt es sich noch um eine Testphase, um Erfahrungen für die kommenden Jahre zu erhalten. Der Bereich am Robert-Lehr-Ufer soll als ruhiger Rückzugsraum eingerichtet werden. Alle Aufbauten werden täglich eingelagert und am nächsten Tag wieder aufgebaut.

Der Beirat beschließt bei 2 Gegenstimmen, der Erteilung der Befreiung nicht zu widersprechen.

e. Bauantrag Umnutzung der ehemaligen Pumpstation zu einem Gästehaus „Herbert-Eulenberg-Weg 8“

Der Vorhabenträger erläutert, es sei wichtig, dass das Vorhaben nicht umgesetzt werde, um einen neuen „Hotspot“ in der Partyszene zu schaffen. Es soll ein Rückzugsort werden, ein Gebäude für Einkehr und stille Veranstaltungen. Es werden keine neuen Versiegelungen beansprucht. Die Erschließung mit Strom und Wasser und die Entsorgung sollen vom Grundstück der Diakonie Kaiserswerth aus erfolgen.

Die Frage der Baustellenerschließung wird im Zuge der Genehmigung geklärt.

Der Beirat beschließt einstimmig, der Erteilung der Befreiung nicht zu widersprechen.

4. Anhörung des Beirates

a. Errichtung eines Rinderstalls und nachträgliche Nutzungsänderung eines Schweinestalls, Hofstelle „Hülsdeller Weg 15“

Der landwirtschaftliche Betrieb am Hülsdeller Weg 15 plant die Legalisierung eines bereits vorhandenen Stalls und dessen Überdachung. Dazu zeigt sich der Betrieb bereit, den auf dem Grundstück befindlichen Quellbereich ökologisch aufzuwerten und insbesondere die Quelle zu schützen.

Der Beirat regt an im Zuge der Gespräche mit dem Bauherrn die gesamte Hoffläche zu betrachten und die Lagerflächen am nördlich verlaufenden Graben zu entfernen. Die Verwaltung sichert Maßnahmen zu.

Der Beirat nimmt das Vorhaben zustimmend zur Kenntnis.

5. Zustimmungen des Vorsitzenden

a. Errichtung eines Gewächshaus und Abstellfläche „Viehfahrtsweg“

Ein Gartenbaubetrieb beantragt für Anzucht und Lagerung von Pflanzen ein Gewächshaus mit angrenzender Stellfläche. Für die damit verbundene Neuversiegelung von 380 qm wird ein Ersatzgeld bezahlt.

b. Anlage einer temporäre Baustraße „Am Schwarzbach“

Für die Sanierung eines ehemaligen Reitplatzes, der mit belastetem Material aufgefüllt wurde, ist es notwendig, eine Baustraße anzulegen. Diese soll südlich des Schwarzbaches über eine landwirtschaftliche Ackerfläche verlaufen. Der dafür abgeschobene Mutterboden wird bachabgewandt gelagert und später wieder eingebaut. Nach Auskoffierung und Entsorgung der Bodenbelastung wird die Grube mit sauberem Bodenmaterial verfüllt. Die Maßnahme wird ca. 4 Wochen dauern.

c. Laufveranstaltung im Himmelgeister Rheinbogen

Als wiederkehrende Veranstaltung soll auf den vorhandenen befestigten Flächen im Himmelgeister Rheinbogen eine Laufveranstaltung stattfinden. Diese wurde bereits in den Vorjahren genehmigt.

d. Einleitung von Niederschlagswasser in den Rhein im Bereich Messe

An der Rotterdamer Straße liegen bereits im Straßenbaukörper Rückhaltebecken für eine Vorklärung des Straßenwassers mit einer späteren Einleitung in den Rhein. Die Zuläufe in den Rhein wurden neu dimensioniert. Die wasserrechtliche Erlaubnis musste neu erteilt werden.

e. Errichtung einer temporären Baustelleneinrichtungsfläche auf dem Flughafengelände.

Auf dem Flughafengelände wird es notwendig, eine Baustelleneinrichtungsfläche temporär anzulegen. Die zeitlich begrenzte Anlage ist erforderlich, da die Fläche, die für die eigentlich bereitgestellt werden sollte, noch nicht verfügbar ist. Um keine zeitliche Verzögerung hervorzurufen, ist eine temporäre Fläche notwendig.

f. Erweiterung eines Biergartens „Niederkasseler Deich 285“ (*Nachträglich auf die Sitzung genommen.*)

Der vorhandene Biergarten plant sein Außengastronomieangebot zu erweitern. Dies soll auf den bereits bestehenden Rasenflächen am Deichkronenweg geschehen. Zusätzliche Flächen werden nicht versiegelt.

g. Verlegung von Leerrohren „Am Wittgatt“

(Nachträglich auf die Sitzung genommen.)

An der Wegekreuzung „Am Wittgatt“ sollen Leerrohre verlegt werden, um die nördlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen im Bedarfsfall mit Wasserleitungen versorgen zu können. Die Leerrohre werden unterirdisch verlegt. Alle beanspruchten Flächen werden wieder hergestellt.

6. Verschiedenes

a. Entschlammung der Uferbereiche in den Strandbädern des Unterbacher Sees (Nachträglich auf die Sitzung genommen.)

Der Zweckverband Unterbacher See hat die Entschlammung der Uferbereiche an den Strandbädern Nord und Süd angefragt. Da jedoch technische Details noch nicht ausreichend geklärt sind, war die Bitte des Zweckverbandes, dass der Beirat mit einer kleinen Kommission über das Vorhaben abstimmt, um vor Beginn der Badesaison die Maßnahme durchführen zu können.

Im Nachgang zur Sitzung hat sich herausgestellt, dass das Umweltamt die Maßnahme kritisch hinterfragt hat, da es sich um belastete Schlämme handelt und nicht geklärt war, in welchem Umfang die Entschlammungssäcke entsorgt werden.

Daher wird von einer Beteiligung des Beirates und einer kurzfristigen Umsetzung der Maßnahme von Seiten des Zweckverbandes zunächst abgesehen.

Termin für die nächste Sitzung

Die nächste Sitzung wird für den 17.06.2019, 16.00 Uhr im Garten- Friedhofs- und Forstamt angesetzt.

Ende der Sitzung: 18:10 Uhr

Spiecker
Vorsitzender

Richarz
Garten- Friedhofs- und Forstamt

Luther
Protokollführer

Anlage 1 – Geschäftsordnung des Naturschutzbeirates – Anpassung an die Novelle des Landesnaturschutzgesetzes (vgl. TOP 1.a)

GESCHÄFTSORDNUNG
DES BEIRATES BEI DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE
der Landeshauptstadt Düsseldorf
Stand: 01.04.2019

§ 1 Stellung und Aufgaben

(1) Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Düsseldorf - im weiteren 'Beirat' genannt - ist gemäß § 70 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz –LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV. NRW.S. 934), **in der zurzeit gültigen Fassung** zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft gebildet worden. Er wirkt bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mit und soll dazu

1. der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Düsseldorf (UNB) und anderen zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten,
2. der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Landschaftspflege und Naturschutz vermitteln und
3. Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken.

Er ist vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der UNB zu hören. Näheres hierzu ebenso wie zu den weiteren Befugnissen des Beirats ist im RdErl. d. damaligen Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 11.04.1990- IV B 3- 1.03.00 ausgeführt.

(2) Sowohl der Beirat als auch die UNB wirken im Interesse der gemeinsamen Sache auf eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit hin.

(3) Der Beirat hat kraft Gesetzes das Recht, sich gemäß § 70 Abs. 1 Satz 2 Nummern 2. und 3. LNatSchG unmittelbar z.B. durch Pressemitteilungen oder Pressekonferenzen an die Öffentlichkeit zu wenden. Im Interesse einer guten Zusammenarbeit soll die UNB über solche Aktivitäten rechtzeitig informiert und möglichst daran beteiligt werden. Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, dürfen der Öffentlichkeit nicht mitgeteilt werden.

(4) Ebenso kann der Beirat zur Erfüllung seiner Aufgaben über die Zusammenarbeit mit der UNB hinaus im Einzelfall Kontakte zu anderen Behörden und Einrichtungen aufnehmen und pflegen, die sich mit Fragen des Naturhaushalts und der Landschaft befassen. Die UNB soll hiervon unterrichtet werden.

§ 2 Mitglieder

(1) Der Beirat besteht aus **16** Mitgliedern. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.

(2) Zu den Sitzungen des Beirats werden die Mitglieder und deren Stellvertreter eingeladen. Stimmberechtigt ist in den Sitzungen des Beirats ein Stellvertreter jedoch nur, wenn das von ihm vertretene Mitglied nicht anwesend ist. Unabhän-

gig vom Stimmrecht können die Stellvertreter an allen Sitzungen, auch den nichtöffentlichen Teilen, als Zuhörer teilnehmen.

(3) Die Mitglieder des Beirates und deren Stellvertreter sind jeweils für die Wahlzeit des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf gewählt. Die Mitgliedschaft wird erworben mit dem Eingang der Annahmeerklärung bei der UNB; sie endet mit Ablauf der Wahlperiode, durch Tod oder einen gegenüber der UNB schriftlich erklärten Verzicht. Die Nachfolge richtet sich nach § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV. NW. S. 683) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Mitgliedschaft im Beirat ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. Die Mitglieder und die stimmberechtigten Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung. Die Teilnahme stellvertretender Mitglieder als Zuhörer begründet keinen Anspruch hierauf.

(5) Der Beirat in seiner Gesamtheit sowie seine einzelnen Mitglieder und deren Stellvertreter sind an Weisungen, Aufträge und Richtlinien der UNB nicht gebunden.

(6) Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die Mitglieder und deren Stellvertreter ihr Amt bis zum Zusammentritt des neuen Beirats aus. Der bisherige Vorsitzende bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden in seinem Amt.

§ 3 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Beirats und deren Stellvertreter sind verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Beirat beschlossen wurde, Verschwiegenheit zu wahren. Ihrer Natur nach geheim sind insbesondere Angelegenheiten, deren Mitteilung an andere dem Gemeinwohl oder dem berechtigten Interesse einzelner Personen zuwiderlaufen würde. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 30 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, sinngemäß.

§ 4 Ausschließungsgründe

(1) Ein Mitglied des Beirats darf nicht an Beratungen und Beschlussfassungen über Angelegenheiten mitwirken, die ihm selbst, einem seiner Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Zur Erläuterung des Begriffes "Angehöriger" wird auf § 31 Abs. 5 GO verwiesen.

(2) Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn das Beiratsmitglied in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder wenn es gegen Entgelt bei jemandem beschäftigt ist, der an der Erledigung der Angelegenheiten ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse hat. Diese Vorschriften gelten nicht, wenn das Mitglied als Angehöriger einer Berufsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(3) Liegen bei einem Mitglied Umstände oder Verhältnisse vor, aufgrund derer es annehmen muss, eventuell nach Absätzen 1 oder 2 von den Beratungen ausgeschlossen zu sein, so hat das Mitglied diese Umstände oder Verhältnisse vor Beginn der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden mitzuteilen.

(4) Über den Ausschluss wegen Befangenheit entscheidet in Zweifelsfällen der Beirat.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für die stellvertretenden Mitglieder des Beirats.

§ 5 Vorsitz

(1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer seiner jeweiligen Amtsperiode.

(2) Gewählt ist, wer die gültigen Stimmen der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Beiratsmitglieder erhalten hat. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist in einem zweiten Wahlgang die Person gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom ältesten anwesenden Mitglied gezogene Los.

(3) Die Wahl ist öffentlich. Auf Antrag ist die Wahl geheim mit einheitlichen Stimmzetteln durchzuführen. Nähere Einzelheiten bestimmt der Wahlleiter, der zuvor aus dem Kreis der nicht kandidierenden Mitglieder von der UNB vorgeschlagen wird, in der Regel sollte dies das an Jahren älteste Mitglied des Beirats sein.

(4) Eine vorzeitige Abberufung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ist möglich, wenn dies mit der Mehrheit der Mitglieder bzw. der stimmberechtigten Vertreter des Beirats beschlossen wird und in derselben Sitzung ein neuer Vorsitzender oder Stellvertreter gewählt wird.

(5) Endet die Mitgliedschaft des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters im Beirat vor Ablauf der Wahlperiode oder legen sie ihr Amt nieder, so ist eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode vorzunehmen.

(6) Der Vorsitzende ist Sprecher des Beirats. Er unterhält die Verbindung zur UNB und vertritt den Beirat gegenüber der Öffentlichkeit. In Angelegenheiten von größerer Tragweite soll er vor Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit einen Beschluss des Beirats herbeiführen. Ist dies wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, hat er den Beirat nachträglich zu unterrichten.

(7) Bei Entscheidungen und Maßnahmen der UNB, die nicht bis zur nächsten Sitzung des Beirats aufgeschoben werden können, ist anstelle des Beirats der Vorsitzende zu beteiligen. Er soll sich gegebenenfalls mit sachkundigen Mitgliedern des Beirats beraten. Der Vorsitzende handelt in diesen Fällen anstelle des Beirats, er hat den Beirat in der nächsten Sitzung über die in der Zwischenzeit eingetretenen Beteiligungsfälle zu unterrichten.

§ 6 Geschäftsführung

Die UNB nimmt die Geschäftsführung für den Beirat sowie die Schriftführung wahr.

§ 7 Einberufung des Beirats

(1) Der Beirat wird vom Vorsitzenden einberufen. Er muss schriftlich, mindestens viermal jährlich einberufen werden. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder oder von der UNB schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.

(2) Anträge von Mitgliedern oder deren Stellvertretern zu einer Sitzung sind mindestens drei Wochen vor der Sitzung zu stellen.

(3) Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Ihr sind die notwendigen Sitzungsunterlagen beizufügen. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden; jedoch nur, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder bzw. der stimmberechtigten Stellvertreter zu Beginn der Sitzung damit einverstanden erklärt.

§ 8 Sitzungen des Beirats

(1) Der Vorsitzende des Beirats, im Falle seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, den Vorsitz zu führen, so wählt der Beirat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden für die entsprechende Sitzung.

(2) Die Sitzungen des Beirats sind öffentlich. Auf Antrag eines Mitglieds oder auf Vorschlag der UNB kann die Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden.

(3) Die UNB kann bei den Sitzungen des Beirats vertreten sein.

(4) Der Vorsitzende kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abschweift oder bereits bekannte Sachverhalte wiederholt, zur Ordnung rufen und ihm das Wort entziehen, wenn er weiter abschweift oder wiederholt.

(5) Der Vorsitzende kann nicht stimmberechtigten Vertretern oder Dritten, die mit der zu beratenden Angelegenheit befasst sind, im Beirat das Wort erteilen.

(6) Zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder bzw. deren stimmberechtigten Stellvertreter anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Werden Beschlüsse gefasst, gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt. Für Wahlen gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung.

(2) Eine Änderung dieser Geschäftsordnung ist abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 nur mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder bzw. deren stimmberechtigten Stellvertreter zulässig,

(3) Abstimmungen erfolgen durch Akklamation oder öffentliche Stimmabgabe, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist. Geheime Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder bzw. deren stimmberechtigten Stellvertreter beantragt wird.

(4) Überstimmte Mitglieder können verlangen, dass ihre abweichende Meinung in die zu fertigende Niederschrift aufgenommen und der UNB mitgeteilt wird.

§ 10 Sitzungsniederschrift

(1) Über die Beschlüsse des Beirats ist eine Niederschrift zu fertigen, in der das Stimmenverhältnis wiederzugeben ist. Auf § 9 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung wird verwiesen.

(2) Die Sitzungsniederschrift ist in der Regel durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift wird allen Mitgliedern des Beirats, deren Stellvertretern und der UNB in der Regel innerhalb von 4 Wochen, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Sitzung übersandt.

(4) Über die Annahme der Niederschrift wird in der nächsten Beiratssitzung beschlossen.

(5) Tagesordnung (öffentlicher und nichtöffentlicher Teil), Vorlagen und die Niederschrift des öffentlichen Teils der Naturschutzbeiratssitzungen dürfen seitens der Stadt Düsseldorf im Internet, d.h. im Ratssitzungsdienst auf ihrer Homepage veröffentlicht werden.